

Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Altentreptow für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2018 für das städtebauliche Sondervermögen

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Ivonne Lieckfeldt	<i>Datum</i> 18.12.2020 <i>Einreicher:</i> Knebler, Silvana
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	12.01.2021	N
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	20.01.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	02.02.2021	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	23.02.2021	Ö

Sachverhalt

1. Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadtvertretung, die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Verweigert die Stadtvertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses 2018 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Altentreptow, empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung, die Entlastung für den Bürgermeister zu erteilen.

Beschlussvorschlag

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt gem. § 60 Abs. 5 Satz 2 der KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Altentreptow für das Haushaltsjahr 2018.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☐ nein ☐ ja		in Folgejahren: ☐ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

Keine